

**ANFRAGE** von Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Wilma Willi (Grüne, Stadel)

betreffend Härtefallregelung, um Migrantinnen und Migranten, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, besser zu schützen

---

Etwa ein Fünftel aller Frauen in der Schweiz sind von häuslicher Gewalt betroffen. Besonders schwierig ist die Lage von Migrantinnen und Migranten, die über Familiennachzug in die Schweiz kommen. Das Aufenthaltsrecht von Migrantinnen und Migranten, die über Familiennachzug in die Schweiz kommen, ist an den Zivilstand gebunden. In Fällen von häuslicher Gewalt bleiben Betroffene in oft gewaltvollen Beziehungen aus Angst, ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren. Seit dem 1. Januar 2008 gilt die nacheheliche Härtefallregelung (Art. 50 Abs. 2 AIG), um Migrantinnen und Migranten, die beispielsweise von häuslicher Gewalt betroffen sind, besser zu schützen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden die Zahlen zu eingereichten nachehelichen Härtefallgesuchen wegen häuslicher Gewalt nach Art. 50, Abs. 2 AIG erhoben?
2. Wenn nein, was sind die Gründe, dass der Regierungsrat diese Zahlen nicht erhebt? Und gedenk der Regierungsrat die Zahlen künftig zu erheben?
3. Sollten die Zahlen bereits erhoben werden, wie viele Härtefallgesuche wegen häuslicher Gewalt nach Art. 50 Abs. 2 AIG wurden seit dem 1. Januar 2010 eingereicht? Bitte getrennt nach Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Schweizer Bürgern oder Niedergelassenen und Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Aufenthalter mit B-Ausweis und pro Jahr ausweisen. .
4. Wie viele Härtefallgesuche wegen häuslicher Gewalt nach Art. 50 Abs. 2 AIG wurden seit dem 1. Januar 2010 bewilligt? Und wie viele Gesuche wurden abgelehnt? Bitte getrennt nach Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Schweizer Bürgern oder Niedergelassenen und Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Aufenthalter mit B-Ausweis und pro Jahr ausweisen.
5. Wie viele Rekurse wurden seit dem 1. Januar 2010 gutgeheissen? Und wie viele abgewiesen? Bitte getrennt nach Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Schweizer Bürgern oder Niedergelassenen und Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Aufenthalter mit B-Ausweis und pro Jahr ausweisen.
6. Wie viele Rekurse bzw. Beschwerden in 2. Instanz wurden vom Verwaltungsgericht seit dem 1. Januar 2010 gutheissen? Und wie viele abgewiesen? Bitte getrennt nach Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Schweizer Bürgern oder Niedergelassenen und Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Aufenthalter mit B-Ausweis und pro Jahr ausweisen.
7. Wurden Bewilligungen aufgrund der Härtefallregelung erteilt, ohne, dass explizit ein Härtefallgesuch nach Art. 50 Abs. 2 AIG, gestellt wurde? Falls ja, wie viele seit dem 1. Januar 2010?

Jasmin Pokerschnig  
Silvia Rigoni  
Wilma Willi